

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Herrn Schlösser
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - DS 2480/20 - Inventarlisten geförderter Stellen - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Schlösser,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. In welcher Art und Weise erfolgt bei der Sichtung der Inventarlisten eine Dokumentation des Sichtungs- und Bearbeitungsergebnisses und werden ins. Kopien erstellt, die bei der bewilligten Stelle verbleiben?**

Die Inventarlisten werden zusammen mit dem Verwendungsnachweis der bewilligenden Stelle vorgelegt und durch diese geprüft. Es erfolgt der Abgleich der mit Fördermitteln angeschafften Gegenstände im Verwendungsnachweis sowie in den dann vorzulegenden Inventarlisten. Diese Sichtung erfolgt durch den Fördermittelgeber. Daneben werden beim Fördermittelempfänger Stichprobenkontrollen durchgeführt. Die Inventarlisten verbleiben im Nachgang bei der geförderten Stelle.

- 2. Ist die geförderte Stelle dazu verpflichtet, Inventarlisten zu archivieren, wenn ja, wie lange und wenn nein warum nicht?**

Gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF) sind Inventarlisten zu führen. Gemäß den weiteren Bestimmungen "... darf der Förderempfänger binnen 5 Jahre nach Eigentumserwerb nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt veräußern, verkaufen, verschenken, tauschen, verleihen, vermieten oder verpachten." Weiterhin ist hier festgelegt, dass ein Inventarverzeichnis über die angeschafften Gegenstände zu erstellen ist. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen sind diese Inventarverzeichnisse 10 Jahre aufzubewahren. Ausnahmen sind zugelassen. Im Bereich des Jugendamtes werden alle Unterlagen zu Vorgängen in Zusammenhang mit Förderrichtlinien 30 Jahre aufbewahrt.

- 3. Wie ist sichergestellt, dass Stadtratsmitglieder Akteneinsicht in die Inventarlisten nehmen können?**

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Die Akteneinsicht für Stadtratsmitglieder regelt sich gemäß § 21 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein